Verein für
Deutsche Schäferhunde
(SV) e.V. - LG Rheinland-Pfalz

INFORMATIONEN

Sehr geehrte Damen und Herren,

gerne möchte ich Ihnen zu den voran gegangenen Informationen nachstehende Hilfestellung in Bezug auf die Entscheidung zur Durchführung Ihrer Jahreshauptversammlung übermitteln:

Seit Dienstag, den 28. Dezember 2021 gelten strengere Corona-Regeln für Begegnungen und Zusammenkünfte. Sie sehen vor allem Kontaktbeschränkungen vor. Daher sind private und öffentliche Zusammenkünfte, auch von Geimpften und Genesenen, nur noch mit maximal zehn Personen erlaubt.
Diese strengeren Corona-Regeln kommen fast einem Lockdown gleich.

Somit haben wir eine ähnliche Situation wie zu Beginn 2021 und es gelten die Ausnahmeregeln des „Gesetzes über Maßnahmen im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins-, Stiftungs- und Wohnungseigentumsrecht zur Bekämpfung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie (GesRuaCOVBekG v. 27.03.2020)“. Dies bedeutet, dass die gleichen Handlungsempfehlungen, die durch die Hauptgeschäftsstelle im Dezember 2020 per Rundschreiben an die Landesgruppen und Ortsgruppen versandt wurden, gelten.
Die Handlungsempfehlungen füge ich Ihnen diesem Schreiben gerne als Anlage „SV-Empfehlung_Corona_OG-Versammlungen“ bei.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung und Danke für Ihre Aufmerksamkeit.
Für den LG Vorstand
Ihr Jürgen Oster
1. Vorsitzender
Singhofen, der 29. Dezember 2021

Empfehlung für SV-Ortsgruppen

Durchführung der Jahreshauptversammlungen

Mit Herbstbeginn 2020 sind die Infektionen durch das COVID-19-Virus erwartungsgemäß deutlich angestiegen, seit Mitte Oktober steigt die Zahl der Corona-Fälle in Deutschland rasant. Entsprechend wurde das öffentliche Leben mehr und mehr eingeschränkt. Seit Ende Oktober befinden wir uns in einem Lockdown „light" und für die Zeit nach Weihnachten bis zum 10. Januar haben Bund und Länder bereits einen kompletten Lockdown angekündigt.

Damit dürfte feststehen, dass eine satzungsmäßige Jahreshauptversammlung in den Ortsgruppen im Dezember und im kommenden Januar aus heutiger Sicht - zumindest in Form einer Präsenz-Veranstaltung – nicht möglich sein wird. Insofern können wir den Ortsgruppen deshalb nur empfehlen, die Jahreshauptversammlung auf einen unbestimmten Termin im Frühjahr zu verschieben, wenn Versammlungen nach den Corona-Verordnungen der Länder wieder zulässig sind.

Die rechtlichen Folgen einer Verschiebung der Jahreshauptversammlung finden Sie nachstehend ausführlich beschrieben, ebenso wie rechtlich zulässige Alternativen zu einer Präsenzveranstaltung.

1. Unmöglichkeit einer Präsenzveranstaltung

Zur Durchführung einer jährlichen Jahreshauptversammlung zum Schluss des Vereinsjahres im Januar oder Dezember besteht für den Vorstand der Ortsgruppe eine satzungsmäßige Verpflichtung nach § 12 Abs. 1 Satzung der Ortsgruppen (SdO). Sie muss außerdem spätestens vier Wochen vor der zuständigen Landesversammlung stattfinden.

Die Pflicht zur Einberufung scheidet aber ausnahmsweise aus, wenn aufgrund von Corona-Verordnungen die Durchführung einer Präsenzveranstaltung verboten ist. Gleiches gilt, wenn die vorgenannte Frist von vier Wochen nicht eingehalten werden kann. Abgesehen davon kann zurzeit nicht ausgeschlossen werden, dass auch Landesversammlungen aufgrund der Corona-Pandemie nicht stattfinden können.

In jedem Fall besteht für den Vorstand der Ortsgruppe jedoch die Verpflichtung, die Jahreshauptversammlung nachzuholen, sobald die Durchführung wieder möglich ist.

Folgen einer ausgefallenen Jahreshauptversammlung:

Vorstand	Falls in der Ortsgruppe Neuwahlen hätten durchgeführt werden müssen, bleibt der bisherige Vorstand nach § 19 Abs. 1 SdO weiterhin satzungsgemäß im Amt[1].
Delegierte zur LV	Die Satzung bestimmt zwar in § 13 Abs. 1 lit. c), dass die Delegierten jährlich zu wählen sind. In der Satzung ist aber keine Dauer der Amtszeit und insbesondere auch kein Ende von dieser festgelegt. Können die Delegierten aufgrund des Ausfalls der Jahreshauptversammlung nicht gewählt werden, besteht das Mandat der zuletzt gewählten Delegierten deshalb weiter.
Kassenprüfer	Da auch für die Kassenprüfer kein Amtsende in der Satzung festgelegt ist, bleiben diese weiterhin in ihrer Funktion.
Kassenprüfung	Angesichts der hohen Infektionszahlen und der aktuell gültigen Bestimmung, wonach sich höchstens fünf Personen aus zwei Haushalten treffen dürfen, raten wir von einer Präsenz-Kassenprüfung dringend ab und empfehlen, diese ebenfalls zu verschieben. Es ist ausreichend, wenn die Kassenprüfung ein bis zwei Wochen vor der nachzuholenden Jahreshauptversammlung, ggf. im Frühjahr stattfindet.

[1] Auch ohne eine solche Satzungsbestimmung bliebe der Vorstand aufgrund des COVID-19-Insolvenzaussetzungsgesetzes v. 27.03.2020 weiterhin im Amt.

2. Alternativen für eine Präsenzveranstaltung

2.1. „Virtuelle“ Mitgliederversammlung

Vor der Corona-Pandemie war eine Mitgliederversammlung in Form einer Videokonferenz nur möglich, wenn dies die Satzung ausdrücklich zulässt. Das Gesetz zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie sieht in Art. 2 § 5 Abs. 2 eine Änderung der bisherigen Rechtslage vor und lässt während der Dauer der Corona-Pandemie die Abhaltung der Mitgliederversammlung im virtuellen Raum bzw. durch elektronische Kommunikation auch ohne entsprechende Satzungsregelung zu.

Damit wäre auch eine virtuelle Jahreshauptversammlung möglich, zu denen sich der Vorstand und die Mitglieder in einem Chat-Raum oder per Video-Konferenz zusammenschalten können. Die Durchführung einer solchen virtuellen Mitgliederversammlung setzt zum einen voraus, dass sämtlichen Mitgliedern der Zugang zur virtuellen Versammlung gewährleistet ist. Zum anderen muss aber zugleich auch sichergestellt werden, dass nur solche Personen teilnehmen, die auch Mitglied der Ortsgruppe und des SV sind. Dies wird beispielsweise durch individuelle Zugangsdaten ermöglicht.

Vor allem bei Ortsgruppen mit größerer Mitgliederzahl dürften bekannte technische Systeme klassischer Videokonferenzen wie z. B. Microsoft Teams oder Team Viewer dabei schnell an ihre Grenzen kommen, vor allem dann, wenn es um rechtssichere Abstimmungen geht. Um chaotische Versammlungsverläufe bei einer größeren Zahl von Teilnehmern zu verhindern, müssen klare Spielregeln vorgegeben und ggf. Moderatoren eingesetzt werden. Darüber hinaus muss ein System ausgewählt werden, das auch den datenschutzrechtlichen Anforderungen genügt, was nicht bei allen derzeit nutzbaren Systemen gesichert erscheint. Hier wird man um den Einsatz eines professionellen – und damit entsprechend kostenpflichtigen Systems - nicht herumkommen. Da die Kosten solcher Systeme aber erst bei ca. 2.000 € beginnen, wird dies auch für mitgliederstarke Ortsgruppen nicht in Frage kommen.

Für kleinere Ortsgruppen mit bis zu 25 oder höchstens 30 Mitgliedern könnte eine virtuelle Versammlung mit herkömmlichen Videochatprogrammen aber durchaus eine (kostengünstige) Alternative sein. Stiftung Warentest hat vor einiger Zeit 12 solche Programme einem Test unterzogen. Das Ergebnis können Sie hier nachlesen: https://www.test.de/Videochat-Programme-im-Test-Die-besten-Tools-fuer-Video-Telefonie-5605104-0

2.2. Beschlussfassung im Umlaufverfahren

Bislang konnten Beschlüsse in Vereinen im schriftlichen Verfahren nur gefasst werden, wenn dies in der Satzung verankert war oder alle Mitglieder ihre Zustimmung zu dem Beschluss schriftlich erklärten (§ 32 Abs. 2 BGB). Auch hier sieht das COVID-19-Insolvenzaussetzungsgesetz eine Erleichterung vor und ermöglicht eine Beschlussfassung ohne Versammlung der Mitglieder, wenn

- alle Mitglieder an der Beschlussfassung im Umlaufverfahren beteiligt werden,
- mindestens die Hälfte der Mitglieder bis zum Ende der gesetzten Entscheidungsfrist in Textform (dazu gehören auch Fax und E-Mail) an der Abstimmung teilnehmen und
- der Beschluss mit der nach der Satzung erforderlichen Mehrheit gefasst wird (in der Regel mit einfacher Mehrheit).

Kann eine Jahreshauptversammlung aufgrund der Corona-Pandemie nicht stattfinden, könnten für die Ortsgruppe besonders wichtige und eilbedürftige Beschlüsse also auch im Umlaufverfahren herbeigeführt werden.

Die Entlastung des Vorstandes ist dabei aus unserer Sicht in diesem Zusammenhang keine Abstimmung, die unbedingt im Umlaufverfahren durchgeführt werden müsste. Sie kann jederzeit auf der nächsten Mitgliederversammlung nachgeholt werden. Die Entscheidung, ob und welche Abstimmungen im Umlaufverfahren getroffen werden, obliegt dem Vorstand der Ortsgruppe.

Ein Muster für eine schriftliche Beschlussfassung finden Sie im Anhang unter Punkt 4.

3. Fragen der Ortsgruppen

3.1. Es ist auf die Einhaltung der 3-wöchigen Frist zur LG-Delegiertentagung für Anträge zu achten, kann von dieser Frist ggf. abgewichen werden?

Nach § 9 Abs. 2 der Satzung der Landesgruppen können der Vorstand der Landesgruppe und die Ortsgruppen bis spätestens drei Wochen vor Beginn der Landesversammlung schriftlich Anträge zur Tagesordnung beim LG-Vorstand

einreichen. Diese Frist ist in der Satzung fest vorgegeben, von ihr kann nicht abgewichen werden. Auch das Gesetz zur Abmilderung der Folgen von COVID-19 ändert daran nichts. Aus heutiger Sicht ist aber leider zu befürchten, dass auch die Landesversammlungen nicht wie geplant stattfinden können, zumindest nicht in Form einer Präsenzveranstaltung.

3.2. Viele Ortsgruppen können/werden keine Jahreshauptversammlung durchführen. Wie ist mit möglichen Anträgen umzugehen?

In § 9 Abs. 3 der Satzung der Ortsgruppen ist bestimmt, dass jedes Mitglied das Recht hat, Anträge an die Mitgliederversammlung zu stellen. Die Frist zur Einreichung von Anträgen wird nach der Geschäftsordnung vom Vorsitzenden bestimmt. Entscheidet sich eine Ortsgruppe dafür, die Versammlung virtuell, z. B. in Form einer Videokonferenz, durchzuführen, können Anträge wie gewohnt behandelt werden.

Wird die Jahreshauptversammlung aufgrund der Corona-Verordnungen verschoben, können Anträge nicht behandelt werden. Das Gesetz zur Abmilderung der Folgen von COVID-19 gibt dem Vorstand aber nun auch ohne entsprechende Satzungsregelung die Möglichkeit, Anträge im Umlaufverfahren zur Abstimmung zu stellen. Das Verfahren hierzu ist in Punkt 2.2. ausführlich beschrieben. Die Entscheidung, ob und welche Anträge im Umlaufverfahren beschlossen werden sollen, obliegt dem Vorstand.

3.3. Video-Konferenzen sind in vielen Ortsgruppen aufgrund der Altersstruktur der Mitglieder bzw. technischen Gegebenheiten nicht möglich. Somit kann bei einer Videokonferenz nicht gewährleistet werden, dass alle Mitglieder die Möglichkeit einer Teilnahme haben?

Entscheidet sich eine Ortsgruppe für die Durchführung der Jahreshauptversammlung in Form einer virtuellen Versammlung, dann muss sie allen Mitgliedern die Teilnahme bzw. den Zugang ermöglichen. Sie muss außerdem sicherzustellen, dass die Versammlung frei von Unterbrechungen abläuft und der Empfang während der gesamten Versammlung uneingeschränkt möglich ist. Gleichzeitig müssen die Abstimmungsmodalitäten, wie z. B. geheime und offene Abstimmung gewahrt bleiben, da der Gesetzgeber hierfür keine Erleichterungen vorgesehen hat. Ortsgruppen mit einer größeren Mitgliederzahl müssen hier ggf. eine professionelle Software oder ein entsprechendes Online-Tool für Abstimmungen einsetzen, um eine rechtssichere Beschlussfassung zu gewährleisten. Ansonsten besteht die Gefahr, dass Beschlüsse und Wahlergebnisse angefochten werden. Ist die Teilnahme für einzelne Mitglieder mit einer „besonderen Erschwernis“ verbunden, weil sie nicht über die technischen Möglichkeiten oder eine stabile Internetverbindung verfügen, besteht ein nicht unerhebliches Risiko, dass die gefassten Wahlen und Beschlüsse angefochten werden können. Zu beachten ist, dass auch bei einer „virtuellen“ Jahreshauptversammlung ein Protokoll zu führen ist.

3.4. Geheime Abstimmung (z.B. Vorstandwahlen) sind bei einer Videokonferenz nicht möglich?

Wie bereits ausgeführt, ist für geheime Abstimmungen oder Wahlen in einer virtuellen Versammlung der Einsatz professioneller Software oder eines entsprechenden Online-Voting-Tools erforderlich. In einer kleineren Ortsgruppe, in der Einigkeit über die zu wählenden Kandidaten besteht, kann aber auch offen gewählt werden. Voraussetzung ist aber, dass alle an der Videokonferenz teilnehmenden Mitglieder mit der Abstimmung per Akklamation einverstanden sind (§ 12 Abs. 2 der Allgemeinen Geschäftsordnung des SV).

3.5. Ein wichtiges Vorstandsmitglied ist zurückgetreten. Die aktuellen Corona-Verordnungen lassen es zurzeit nicht zu, eine Person kommissarisch für den Vorstandsposten bis zur nächsten Jahreshauptversammlung zu besetzen. Was können wir tun?

Da eine Präsenz-Vorstandssitzung mit der Beschlussfassung über eine kommissarische Besetzung zurzeit nicht möglich ist, ermöglicht das Gesetz zur Abmilderung der Folgen von COVID-19 auch dem Vorstand, einen Beschluss auf einer „virtuellen“ Sitzung zu fassen, also zum Beispiel in einer Videokonferenz. Da es sich beim Vorstand der Ortsgruppe um einen begrenzten Personenkreis handelt, sollte die technische Durchführbarkeit keine allzu große Hürde darstellen. Einen Link zu einem Testbericht für Videochatprogramme finden Sie am Ende unserer Ausführungen in Punkt 2.1.

Alternativ können Sie den Beschluss nach dem eben erwähnten Gesetz auch im Umlaufverfahren fassen. Da Sie sicherlich schon einen Kandidaten für die kommissarische Besetzung haben, würde es ausreichen, wenn Sie alle Vorstandsmitglieder anschreiben und unter Fristsetzung um ihr Votum in Textform (Ja / Nein / Enthaltung) bitten (s. Muster Punkt 4). Als Frist würden wir 7 Tage empfehlen. Für eine gültige Beschlussfassung müssen mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder innerhalb der gesetzten Frist ihre Stimme abgegeben haben. Textform bedeutet, dass die Mitglieder per Post, Fax oder E-Mail ihre Stimme abgeben können.

Eine letzte Alternative wäre die kommissarische Besetzung durch die Landesgruppe nach § 19 Abs. 4 der Satzung der Ortsgruppen. Dazu müssten Sie dem Vorsitzenden Ihrer Landesgruppe den Namen des Kandidaten und das zu besetzende Amt mitteilen und ihn bitten, einen entsprechenden Vorstandsbeschluss der Landesgruppe zu fassen.

4. Muster für eine Beschlussfassung im Umlaufverfahren

Durch einen Defekt ist die Heizungsanlage in Ihrem Vereinsheim vor wenigen Tagen ausgefallen. Um Frostschäden zu verhindern, muss so bald wie möglich die Reparatur erfolgen. Der Kostenvoranschlag liegt bei 3.500,– EUR, hierfür ist ein Beschluss der Mitglieder erforderlich.

So bereiten Sie den Beschluss vor:

1. Informieren Sie Ihre Mitglieder darüber, dass aufgrund der Corona-Pandemie und der damit verbundenen Beschränkungen die Jahreshauptversammlung (noch) nicht stattfinden kann.
2. Entwerfen Sie den Text für einen Beschlussantrag. Dieser könnte z. B. so lauten:

   Liebe Sportfreundinnen und Sportfreunde!

   Durch einen Defekt ist die Heizungsanlage unseres Vereinsheimes vor wenigen Tagen ausgefallen. Um Frostschäden zu vermeiden, ist eine Reparatur unumgänglich. Der günstigste Kostenvoranschlag für die Behebung des Schadens beläuft sich auf 3.500,– EUR. Nach § 17 Abs. 7 lit. c) der Satzung der Ortsgruppen ist hierfür ein Mitgliederbeschluss erforderlich.
3. Bitten Sie die Mitglieder, Ihrem Antrag auf Erteilung des Reparaturauftrags innerhalb einer bestimmten Frist (üblicherweise 14 Tage, bei Eilbedürftigkeit aber auch kürzer) zuzustimmen. Fügen Sie den Kostenvoranschlag ggf. Ihrem Antrag bei.

   Wir bitten Euch, der notwendigen Reparatur bis spätestens TT.MM.JJJJ schriftlich per E-Mail, Fax oder Brief zuzustimmen.
4. Teilen Sie den Mitgliedern alle konkreten Antwortmöglichkeiten mit. Die entsprechende Abstimmungsoption formulieren Sie zu Beispiel so:

   Abstimmung:

   Ich stimme der Reparatur für die defekte Heizungsanlage zu (Möglich sind: Ja, Nein, Enthaltung).

   Votum: _____

   Für Eure Unterstützung und die Beteiligung an der Abstimmung danken wir Euch schon jetzt.
5. Nach Ablauf der Frist wird ausgezählt. Hat sich mindestens die Hälfte der Mitglieder bis zu dem von Ihnen gesetzten Termin an der Beschlussfassung beteiligt, ist die Abstimmung wirksam. Für die Annahme des Antrags ist die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

   Beispiel:

   Sie haben 30 Briefe (E-Mails) verschickt, 20 Mitglieder haben sich beteiligt, 10 haben nicht innerhalb der Frist reagiert. Von den Antwortenden haben sich 5 Mitglieder der Stimme enthalten, 10 stimmten mit ja, 5 mit Nein.

   Folgen:

   Es haben sich 20 Mitglieder beteiligt. Damit wurde die vom Gesetz geforderte Quote von 50 Prozent („mindestens die Hälfte der Mitglieder") erreicht.

   Die 5 Enthaltungen zählen nicht (§ 32 BGB). Sie haben damit 15 Stimmen zu zählen. Davon haben 10 mit Ja und 5 mit Nein gestimmt. Ergebnis: Der Antrag auf Reparatur der Heizungsanlage ist angenommen.